

## **Satzung**

**Bezirksimkerverein Nürtingen e.V.**

**Mitglied des Landesverbandes  
Württembergischer Imker e.V.**

**Reichenbach/ Fils**

# **Satzung des Bezirksimkervereins Nürtingen e.V.**

## **§ 1 Name**

Der am 16.07.1882 gegründete Verein trägt den Namen

„Bezirksimkerverein Nürtingen e.V.“

er ist als eingetragener Verein im Vereinsregister bei dem Zuständigen Amtsgericht Nürtingen unter dem Namen Bezirksimkerverein Nürtingen e.V. zu führen. Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. Reichenbach/Fils angeschlossen.

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

Sitz des Vereins ist Nürtingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Bezirksimkerverein Nürtingen e.V. mit Sitz in Nürtingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung . Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht auf allen Gebieten. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Schulungen, Vorträge, Informationsveranstaltungen, Ferienprogramme, Jugendförderung.

## **§ 4 Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos Tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Jeder an der Imkerei Interessierte kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch eine schriftliche Erklärung, gegenüber dem Vorstand, bis spätestens 01.10. des betreffenden Jahres.
  - b) durch den Tod,
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten, trotz mehrfacher Mahnung, nicht nachgekommen ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Um die Bienenzucht verdiente Personen können geehrt werden.

## **§ 8 Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 15. November jeden Jahres fällig, d.h. der Jahresbeitrag wird im Voraus für das kommende Jahr bezahlt.

## **§9 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Förderungsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

## **§ 10 Geschäftsbetrieb**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 11 Organe des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung befugt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender sollen das 25 Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 2 Jahre angehört haben.

2. Der Ausschuss:

Dieser setzt sich zusammen aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassier

e) und mindestens 5 beratenden Ausschussmitgliedern

Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt von der Hauptversammlung, falls gewünscht, in geheimer Wahl durch Stimmzettel.

Es ist vor der Wahl ebenfalls von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beigeordneten zu bestimmen.

## **§ 12 Hauptversammlung**

Die Mitglieder-Hauptversammlung, welche nach Möglichkeit innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres zusammenzutreten hat, wird vom 1. Vorsitzenden einberufen mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Stattdessen ist auch Einrücken in das Verbandsorgan („Die Bienenpflege“) genügend.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen sind einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 13 Aufwandsentschädigung**

Vorstand und Ausschuss führen den Verein ehrenamtlich, jedoch sollen dadurch entstehende Auslagen ersetzt und ein Tagesgeld gewährt werden.

## **§ 14 Kassier**

Der Kassier erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte. Zu besonderen Zahlungen ist der Kassier nur in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden berechtigt.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer, die der Vorstandschaft und dem Ausschuss nicht angehören dürfen, haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und hierrüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.

In der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu geben.

## **§ 16 Niederschriften**

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig. Sie ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an „die Gesellschaft der Freunde für Bienenkunde an der Universität Hohenheim e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 9.März 2014 festgelegt.

Frickenhausen, den 9.3.2014